

**Achtundvierzigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses
des Schwalm-Eder-Kreises
über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung
von SARS-CoV-2
vom 18.01.2022 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV33**

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV – in der Fassung der am 17. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 15. Januar 2022 (GVBl. S. 57) erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Als publikumsträchtige öffentliche Orte, an denen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol untersagt ist, werden bestimmt:
 - a) Für den Bereich der Gemeinde Bad Zwesten:
 - Kurpark inklusive Kurhausgelände mit Parkplätzen (Hardtstraße 7)
 - Gelände der Altenburgschule (Kasseler Straße 12)
 - Multifunktionsplatz (Kasseler Straße 16b)
 - b) Für den Bereich der Stadt Borken:
 - Stadtpark
 - Bahnhofstraße

c) Für den Bereich der Stadt Fritzlar:

- Allee (komplett Park und ZOB)
- Kasseler Straße von Marktplatz bis Ende
- Gießener Straße von Marktplatz bis Georgengasse
- Marktplatz / Domplatz / Dr.-Jestädt-Platz
- Am Grauen Turm einschl. Parkplatz Burggraben bis Frohnhofweg
- Oberer Schulweg / Unterer Schulweg (Schulweg)
- Berliner Platz einschl. BBhf. im Schladenweg
- Neustädter Straße (bis Ziegenberg (Schulweg))
- Außenbereich der Stadthalle (Kasseler Straße 26) einschließlich Parkplatz hinter der Stadthalle (Am Stiegel)
- Bahnhof Fritzlar – Am Güterbahnhof
- Gewerbegebiet Nord (Brautäcker)
- Gewerbegebiet Ost (Gewerbering)
- Alte Wildunger Straße – Freizeitpark und Gewerbegebiet Süd
- Parkplatz Am Hospital, Parkplatz Tegut, Parkplatz Domstadt-Center
- Parkplatz Herkules Baumarkt – Auf der Lache
- Parkplatz Herkulesmarkt – Wolfhager Straße 1-3

d) Für den Bereich der Stadt Homberg (Efze):

- Busbahnhof.

e) Für den Bereich der Stadt Melsungen:

- Fuldaufer bis zur Sandstraße von Café Krone, Sandstraße 4, bis Schlossbrücke (inklusive Skateranlage, Spielplatz, Bushaltestelle und Parkplatz sowie Fußgängerzone (Rotenburger Straße 1-8, Am Markt, Brückenstraße 1-14/15, Obere Steingasse, Fritzlarer Straße 1-17 (ungerade Hausnummern), Kasseler Straße 1-29 und 30-40 (gerade Hausnummern)).

f) Für den Bereich der Stadt Schwalmstadt:

Treysa:

- Gesamter Altstadtbereich (Marktplatz, Mainzer Gasse u. a.)
- Bahnhofstraße
- Hexengäßchen / Schwalmgalerie einschließlich Parkhaus
- Einkaufszentrum Walkmühlenweg mit Fußweg zur Wagnergasse
- Treppenstraße / Sparkassenpassage
- Keilsteg / Am Angel / Töpferweg
- Totenkirche
- Parkplatz gegenüber dem Eingang Bahnhof
- Haaßehügel

Ziegenhain:

- Festungsbereich (Paradeplatz, Lüdertor, Muhlystraße)
- Wiederholdstraße
- Kasseler Straße

- Fünftenweg / Dammweg / Zur Schanze im Bereich der Schulen und der Kindertagesstätte
- Ernst-Ihle-Straße

g) Für den Bereich Schwarzenborn:

- Einkaufsmarkt inklusive Parkplatz, Eselsweg 2

2. Als Orte, in denen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV eine medizinische Maske im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen ist, werden bestimmt:

a) Für den Bereich Borken:

- Bahnhofstraße von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

b) Für den Bereich Fritzlar:

- Kasseler Straße (von Marktplatz bis Allee), Marktplatz und Gießener Straße (von Marktplatz bis Neustädter Straße) von montags bis sonntags ganztägig.

c) Für den Bereich Gudensberg:

- Untergasse von montags bis samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

d) Für den Bereich Homberg (Efze):

- Einkaufszentrum Drehscheibe Homberg, Kasseler Straße 3, von montags bis sonntags ganztägig.

e) Für den Bereich Melsungen:

- Rotenburger Straße 1-8, Am Markt, Brückenstraße 1-14/15, Obere Steingasse, Fritzlarer Straße 1-17 (ungerade Hausnummern), Kasseler Straße 1-29 und 30-40 (gerade Hausnummern) von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

f) Für den Bereich Neukirchen:

- Kurhessenstraße 45-55 von montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

g) Für den Bereich Schwalmstadt:

Treysa von montags bis samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr:

- Bahnhofstraße,
- Hexengäßchen / Schwalmgalerie einschließlich Parkhaus,
- Einkaufszentrum Walkmühlenweg mit Fußweg zur Wagnergasse.

Ziegenhain von montags bis samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr:

- Ernst-Ihle-Straße (Einkaufszentrum).

h) Für den Bereich Schwarzenborn

- Einkaufsmarkt inklusive Parkplatz, Eselsweg 2, von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. Februar 2022 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

A. Hinweise und Begründung

I.

Aufgrund der hochansteckenden Omikron-Variante steigt die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus weiter rasant. Stand 17.01.2022 liegt in Hessen die Hospitalisierungsinzidenz (hospitalisierte COVID-19 Fälle unter den in den letzten 7 Tagen gemeldeten Fällen bezogen auf 100.000 Menschen) bei 2,64. Die Intensivbettenbelegung (Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Patient*innen) lag in Hessen am 16.01.2022 bei 222. 669 Betten auf hessischen Normalstationen waren am 16.01.2022 mit Patient*innen mit einer COVID-19-Erkrankung belegt.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind Stand 17.01.2022, 14:30 Uhr, 11.243 mit SARS-Cov-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 273 Personen verstorben und 1.011 Personen aktuell infiziert sind. Der vom Robert-Koch-Institut für den Schwalm-Eder-Kreis am 18.01.2022, um 03:23 Uhr festgestellte Inzidenzwert (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) liegt bei 406,5 und lag am Vortag bei 400,4.

II.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember das Bestehen der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land nach §§ 28, 28a Abs. 8 IfSG festgestellt und damit die Möglichkeit zu weiteren Schutzmaßnahmen, insbesondere zu weiteren Beschränkungen im Freizeitbereich, eröffnet. Hiervon hat die Hessische Landesregierung durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 Gebrauch gemacht und am 16. Dezember 2021 in Kraft getretene Änderungen der CoSchuV verordnet, insbesondere § 27 neu in die CoSchuV eingefügt.

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoSchuV lautet wie folgt:

„Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gilt ab dem nächsten Tag:

- 1. der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt; die jeweiligen Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt,*

- 2. § 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen ist; die jeweiligen Orte werden von der zuständigen Behörde bestimmt.“*

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Bestimmung der von § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoSchuV erfassten und im Schwalm-Eder-Kreis gelegenen Orte durch Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Rechtsgrundlage für deren Erlass sind § 27 CoSchuV in Verbindung mit §§ 28, 28a und 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die hochansteckende Omikron-Variante lässt die Corona-Fallzahlen in die Höhe schnellen. Die vom Robert Koch-Institut am Morgen des 17.01.2022 veröffentlichte Inzidenz für den Schwalm-Eder-Kreis lag bei 400,4 und hatte damit erstmals den Schwellenwert von 350 überschritten. Der aktuell vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert liegt bei 406,5. Aufgrund des rasanten Anstiegs der Corona-Neuinfektionen muss damit gerechnet werden, dass auch in den folgenden Tagen der Schwellenwert von 350 im Schwalm-Eder-Kreis

überschritten wird, so dass die Bestimmung der unter § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoSchuV fallenden Orte geboten ist.

Auf eine Anfrage bei den 27 kreisangehörigen Kommunen nach publikumsträchtigen öffentlichen Orten im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV und nach Einkaufszentren und Fußgängerzonen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV nannten allein die Gemeinde Bad Zwesten und die Städte Borken, Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze), Melsungen, Neukirchen, Schwalmstadt und Schwarzenborn solche öffentlichen Orte. In Konkretisierung der in § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV geregelten Untersagung von Alkoholkonsum und der in § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV geregelten Maskenpflicht waren diese öffentlichen Orte als von § 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 CoSchuV erfasst zu bestimmen, was mit Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung geschieht.

III.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die Orte, die unter § 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 CoSchuV fallen, unverzüglich zu bestimmen.

Die Befristung der Allgemeinverfügung entspricht der derzeit geltenden Laufzeit der CoSchuV (§ 32 CoSchuV).

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 18.01.2022

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis

gez.

Winfried Becker,
Landrat

gez.

Jürgen Kaufmann,
Erster Kreisbeigeordneter

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Homberg (Efze), den 18.01.2022

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker,
Landrat



Jürgen Kaufmann,
Erster Kreisbeigeordneter

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekannt gemacht.